

## Überlegungen zur Verbesserung des SGB II und seiner Umsetzung

### 1. Wer fällt in die Zuständigkeit des SGB II?

Dieser erste Punkt ist ein Ansatzfehler bei der Konstruktion des Gesetzes, dessen Bedeutung jetzt in der Praxis zunehmend deutlicher wird. Es geht um die Frage, für welche Menschen ist das SGB II zuständig und für welche das SGB XII.

Die Idee bei der Formulierung des Gesetzes war: Alle, die „grundsätzlich arbeitsfähig“ sind (und ggf. die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaften leben Personen, sollen in die Zuständigkeit des SGB II fallen und damit in die Zuständigkeit der ARGE. Das Ziel: Möglichst alle zugeordneten Personen sollen in Arbeit vermittelt bzw. gehalten werden.

Dazu wird bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit medizinisch geprüft, ob der oder die Betroffene prinzipiell und ohne Betrachtung weiterer Aspekte drei Stunden pro Tag arbeiten kann. So gelten viele Menschen als arbeitsfähig, die jedoch tatsächlich beispielsweise aufgrund ihrer Lebenssituation oder ihrer psychischen Verfassung keineswegs in den Arbeitsmarkt integrierbar sind.

Hier ist zu prüfen, ob nicht ein erheblicher Teil der ARGE-Kunden bei den Sozialämtern besser aufgehoben wäre, weil das Ziel der Betreuung nicht realistisch die Vermittlung am Arbeitsmarkt oder die Vorbereitung dessen sein kann, sondern eher die Sicherstellung der Lebensgrundlage und Teilhabe sowie die Ermöglichung eines Lebens in Würde sein muss.

### 2. Zweiter Arbeitsmarkt. (Man kann ihn, wenn man Spaß daran hat, natürlich auch dritter, fünfter oder neunter Arbeitsmarkt nennen.)

Dieser Punkt steht in einem engen Zusammenhang mit dem ersten: Gerade ein Teil der Langzeitarbeitslosen und Menschen mit weiteren stärkeren Einschränkungen brauchen eine Chance, wieder an Arbeit herangeführt zu werden. Die Chance gestaltet sich unter Bedingungen, in denen die begrenzte Leistungsfähigkeit vorausgesetzt ist – entweder mit dem Ziel, diese langsam zu steigern, oder mit Ziel, auch dann Formen und Umfang von angemessener Arbeit zu bieten, wenn die Leistungsfähigkeit dauerhaft beschränkt bleibt.

Unserer Meinung nach ist hier gefordert, so vielen wie möglich von diesen Menschen die Gelegenheit zu geben, wenigstens einen Teil ihres Lebensunterhaltes im Rahmen ihrer Leistungsgrenzen tatsächlich selbst zu erwirtschaften. Damit ist ein wesentlich angemesseneres Maß an gesellschaftlicher Teilhabe und Anerkennung von Leistung gegeben und diese Personen würden lediglich soweit notwendig ergänzend bezuschusst, anstatt ausschließlich von Sozialleistungen leben zu müssen.

3. Zweckbestimmung und Verwendung der Integrationsmittel der Agentur für Arbeit / ARGEn.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sollen diese Mittel ausschließlich für Maßnahmen der individuellen Förderung ausgegeben werden. Im Sinne lokaler struktureller Begebenheiten, örtlicher Ressourcen und bestehender erfolgreicher Projekterfahrungen wäre aber die Einbeziehung der Möglichkeit, daraus auch künftig Projekte zu finanzieren, die den Teilnehmenden einen relevanten individuellen Nutzen zur Integration in Berufliche Bildung bzw. in den Arbeitsmarkt bieten dringend geboten.

Die örtlichen ARGEn bzw. Optionskommunen müssen hierbei die Möglichkeit bekommen, solche Projekte aus diesen Mitteln zu finanzieren und dabei selbstverständlich die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes zu überprüfen.

4. Höhe des Sozialgeldes für Kinder und Jugendliche.

Mit diesem Punkt verbindet sich eine äußerst problematische Schwachstelle der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Die Höhe dieser Leistungen wurde als Prozentsatz (60%) aus der Zuwendung für Erwachsene errechnet. Dabei wurden die realen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in keiner Weise überprüft und berücksichtigt und insbesondere die Thematik in manchen Lebensbereichen sogar höherer bzw. gleicher Kostenbelastungen im Vergleich zu Erwachsenen vernachlässigt.

Die zum Beispiel für die Ernährung zur Verfügung stehenden Mittel sind nach heutiger breiter Einschätzung der Fachleute definitiv zu gering. Nicht berücksichtigt im Regelsatz sind auch die Kosten des Schulbesuchs, die etwa mind. 180 Euro im Jahr betragen. Nicht berücksichtigt ist auch die Tatsache, dass Kleidung unter anderem wachstumsbedingt bei Kindern und Jugendlichen schneller verschleißt oder auch Fahrzeuge, wie Fahrräder, nur eine begrenzte Zeit der Größe dieser Kinder entsprechen.

5. Die Regelsätze insgesamt überprüfen.

In diesen unteren Einkommensbereichen ist schon die Finanzierung der Grundbedürfnisse Wohnen, Ernährung und Kleidung vielfach ein Problem. Die Regelsätze sind seit Einführung des Gesetzes einmal erhöht worden. Diese Erhöhung gleicht nicht einmal annähernd die allgemeine Inflationsrate aus.

Darüber hinaus berücksichtigen die Regelsätze nicht, dass gerade die Preise für Energie und Lebensmittel erheblich stärker steigen und in den letzten Jahren gestiegen sind, als das in der allgemeinen Inflationsrate zum Ausdruck kommt. Gerade von diesen Kosten sind viele Betroffene jedoch besonders belastet, weil in ihren Haushalten energieeffiziente Geräte, Dämmungen und Techniken kostenbedingt meist nicht darstellbar sind. Diese Kosten machen aber einen wesentlichen Teil des Konsums der Hartz IV Empfänger aus, einen Teil, der im Verhältnis deutlich größer ist als im Bevölkerungsdurchschnitt.

6. Die kommunale Zuständigkeit für die Vermittlung am örtlichen Arbeitsmarkt erhalten und ausbauen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Konstruktion der ARGEn macht Gesetzesänderungen erforderlich. Die aktuelle Idee des so genannten kooperativen Jobcenters ist hoch problematisch. Wir verweisen auf die diversen Stellungnahmen aus Sicht des Städtetages, der Leiter der Sozialämter und der Verbände sowie anderer.

Eine nun erforderliche Neuorientierung müsste gerade die Chance der bürgernahen im Sinne von regionalen und örtlich zuständigen und gestaltungsfähigen Größen mehr nutzen und wieder unterstreichen. Gerade damit werden die lokalen Stärken und Partner besser nutzbar und die Besonderheiten der Regionen vorteilhaft einsetzbar. Im Interesse der Betroffenen ist eine möglichst schlüssige und von kurzen Wegen geprägte Ansprache der zuständigen Stellen zu gewährleisten, zumal schon mit den heutigen organisatorischen Strukturen der ARGEn nicht wenige Bürger überfordert sind.